

# PERSONALRAT

Gesamtschule \* Sekundarschule \* PRIMUS-Schule

bei der Bezirksregierung Düsseldorf



Am Bonneshof 35,  
40474 Düsseldorf  
Telefon: 0211-475-4003  
Fax: 0211-8756 5103 1539  
www.gesamtschul-pr.de  
[gabi.wegner@brd.nrw.de](mailto:gabi.wegner@brd.nrw.de)

**Sprechzeiten:**  
Mo, Di, Do, Fr 09:00 – 12:00 Uhr  
13:00 – 15:00 Uhr  
Mi Sitzungstag

**Vorsitzende:** Gabi Wegner

**Oktober 2024**

---

## Zusatzversorgung im TV-L

Die Versorgungsbezüge der tarifbeschäftigten Lehrerinnen und Lehrer ergeben sich aus der gesetzlichen Rente und der Zusatzversorgung. Mit dem Eintritt in den öffentlichen Dienst wird man vom Arbeitgeber vom ersten Tag an in der VBLklassik versichert (Pflichtversicherung). Diese Basisversicherung sorgt dafür, dass neben der gesetzlichen Rente eine lebenslange Betriebsrente gezahlt wird. Sie soll dazu beitragen, die persönliche Rentenlücke zu verringern. Mit dieser Pflichtversicherung als Zusatzversorgung ist man auch gegen eine Erwerbsminderung abgesichert und im Todesfall wird auch für die Hinterbliebenen gesorgt.

### Finanzierung

Die Zusatzversorgung (VBLklassik) bestimmt sich nach dem Tarifvertrag für die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes vom 1. März 2002 und funktioniert nach einem Punktemodell. Die genaue Anzahl der Punkte errechnet sich aus dem jeweiligen Jahreseinkommen. Sie werden gesammelt, zusammengezählt und erhöhen Jahr für Jahr den individuellen Betriebsrenten Anspruch.

Die Finanzierung der Leistungen der VBLklassik erfolgt durch einen Arbeitgeberanteil in Höhe von 5,49 % und einen Arbeitnehmeranteil in Höhe von 1,81 % des zusatzversorgungspflichtigen Einkommens. Dies entspricht dem steuerpflichtigen Einkommen, von dem aber noch bestimmte Bestandteile abgezogen werden.

Beispiel Bei einem zusatzversorgungspflichtigen Einkommen von 6.000 Euro monatlich:

Beträgt die Umlage des Arbeitgebers (5,49%)	329,40 Euro
Hinzu kommt der Umlage-Beitrag des Arbeitnehmers (1,81 %)	+ 108,60 Euro
Insgesamt sind an die VBL zu zahlen	= 438,00 Euro

## **VBLextra**

Neben der betrieblichen Altersvorsorge in Form der Pflichtversicherung (VBLklassik) gibt es auch die Möglichkeit, auf Grundlage des Altersvorsorgetarifvertrages (ATV) und des Tarifvertrags zur Entgeltumwandlung (TV-EntgeltU-L) freiwillig mehr für seine Altersvorsorge zu tun, mit der VBLextra. Auch diese Versicherung funktioniert nach einem Punktemodell. Dabei gibt es die Variante der Riester-Förderung und die Variante der Entgeltumwandlung. Beiden Formen haben gemeinsam, dass der Staat Zuschüsse zu den entsprechenden Verträgen zahlt.

## **Entgeltumwandlung**

Die Entgeltumwandlung beruht auf einer Vereinbarung zwischen den Beschäftigten und ihren Arbeitgebern, dass in Zukunft ein Teil der Bruttobezüge in eine wertgleiche Anwartschaft auf betriebliche Altersversorgung umgewandelt wird. Das bedeutet, dieser Teil der Bruttobezüge wird als Beitrag in eine betriebliche Altersversorgung eingezahlt.

Der Anspruch auf Entgeltumwandlung ist begrenzt. Die im Wege der Entgeltumwandlung finanzierten Beiträge sind bis zu einer Höhe von 8 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung steuerfrei. Sozialversicherungsfreiheit der Beiträge besteht bis zu 4 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze (West) der gesetzlichen Rentenversicherung.

Im Jahr 2024 sind damit bis zu 3.624 Euro steuer- und sozialversicherungsfrei und darüber hinaus weitere 3.624 Euro steuerfrei, jedoch nicht sozialversicherungsfrei. Diese Obergrenze gilt bundesweit für Beiträge aus dem ersten Dienstverhältnis. Eine Entgeltumwandlung ist nur insoweit möglich, als gegenüber dem Arbeitgeber ein Anspruch auf Entgeltumwandlung besteht oder eine entsprechende Vereinbarung getroffen wurde.

Die späteren Versorgungsleistungen sind einkommensteuerpflichtig.

Aus späteren Versorgungsleistungen müssen Sie Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner und zur Pflegeversicherung zahlen.

Rechnen Sie bitte mit einer Vorlaufzeit von mindestens zwei Monaten, bevor die Entgeltumwandlung das erste Mal durchgeführt werden kann.

Ungeachtet dessen, hat die Mitgliederversammlung der Tarifgemeinschaft deutscher Länder am 03.06.2022 beschlossen, dass freiwillig, in Anlehnung an die politische Zielrichtung des Gesetzgebers, ein pauschaler Arbeitgeberzuschuss rückwirkend ab dem 01.01.2022 gezahlt wird. Der Beschluss ist begrenzt auf Beschäftigte, bei denen sich für den Arbeitgeber durch die Ent-

geltumwandlung dem Grunde nach eine tatsächliche Ersparnis bei den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung ergibt. Die Zahlung eines Zuschusses setzt ein Dienstverhältnis voraus (Steuerklassen eins bis fünf).

Die Höhe des pauschalen Arbeitgeberzuschusses zur Entgeltumwandlung ist gekoppelt an die Beitragsbemessungsgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung.

Die Bemessungsgrundlage beträgt jedoch maximal 4 % der Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung. Im Jahr 2024 beträgt die Bemessungsgrundlage für den Arbeitgeberzuschuss damit höchstens 302,00 Euro (7.550,00 Euro x 4 %).

Entgeltumwandlungsbeträge oberhalb dieses Betrags bleiben bei der Berechnung des Arbeitgeberzuschusses unberücksichtigt.

Sofern der Arbeitgeberzuschuss zusammen mit dem umgewandelten Betrag die monatliche Bemessungsgrundlage von 302 Euro übersteigt, ist der übersteigende Zuschussbetrag ggf. steuerpflichtig bzw. sozialversicherungspflichtig für den Beschäftigten.

## **Riester-Rente**

Bei der Riester-Förderung werden monatliche Beiträge vom Gehalt eingezahlt. Insgesamt sind 4 % des rentenversicherungspflichtigen Einkommens zu leisten, um den vollen Zulagenbetrag des Staates zu erhalten. Die Höchstgrenze beträgt 2100 Euro.

Die Riester-Förderung bietet neben Grund- und Kinderzulagen auch die Möglichkeit zur Steuerersparnis über einen zusätzlichen Sonderausgabenabzug. Damit lohnt sich die Riester-Rente nicht nur für Familien und Alleinerziehende, sondern auch für Singles.

## **Riester-Zulagen**

Bei der Riester-Zulage unterscheidet man zwischen der Grundzulage und der Kinderzulage.

**Grundzulage:** Für jedes Beitragsjahr erhalten Sie eine Zulage vom Staat. Voraussetzung dafür ist, dass Sie einen bestimmten Betrag, den Mindesteigenbeitrag, auf Ihr Riester-Konto eingezahlt haben. Dann bekommen Sie die Grundzulage als maximale Förderung dazu. Diese beträgt seit 2018 pro Person 175 Euro jährlich.

**Kinderzulage:** Wenn mindestens ein Kind in Ihrem Haushalt lebt, für das Sie Kindergeld beziehen, erhalten Sie ebenfalls eine staatliche Förderung. Pro Kind, das bis Ende 2007 geboren wurde, zahlt Ihnen der Staat 185 Euro Riester-Zulage. Für Kinder, die ab 2008 geboren wurden, bekommen Sie pro Kind 300 Euro pro Jahr.

Bei Elternpaaren, die miteinander verheiratet sind und nicht dauerhaft voneinander getrennt leben, wird die Kinderzulage automatisch der Mutter zugeordnet. Auf Antrag der Mutter und des Vaters kann die Kinderzulage auf den Vater übertragen werden.

Bei gleichgeschlechtlichen Ehe- oder Lebenspartnerschaften erhält das Elternteil die Kinderzulage, welches auch das Kindergeld erhält. Auch hier gilt: Stellen beide Eltern einen Antrag, kann die Zahlung der Kinderzulage an die\*den Partner\*in weitergegeben werden.

**Quellen:**

<https://www.deutsche-rentenversicherung.de>

<https://www.vbl.de>